

Amtsblatt der Stadt Wesseling

53. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 03. Juni 2022	Nummer 06
--------------	--	-----------

14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 folgende 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling beschlossen:

Artikel 1

In § 20 Absatz 1 wird der Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Befugnisse des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling werden gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom Bürgermeister auf die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe übertragen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 25. Mai 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
